

Rechtsänderungen Industriemeister (IHK) und Personalfachkaufleute (IHK) Prüfungsstand 2026

Wie immer, tut sich zum Jahreswechsel einiges.

Die wichtigsten relevanten Änderungen für Sie hier im Überblick:

Hinweis:

Dies ist eine Zusammenfassung der Rechtsänderungen zum Jahreswechsel 2025/2026 als Ergänzung zu unserer Fachliteratur Verlag Dickemann-Weber für Weiterbildungen der IHK.

Der Verfasser übernimmt keine Haftung und keine Verantwortung für Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben.

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen und Jahresarbeitsentgeltgrenze 2026

Beitragsbemessungsgrenzen Renten– und Arbeitslosenversicherung:

Beitragsbemessungsgrenze 2026 jährlich	101.400 EUR
Beitragsbemessungsgrenze 2026 monatlich	8.450 EUR

Hinweis: Erstmals überschreitet die Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung ein Jahresbruttoeinkommen von 100.000 Euro.

Beitragsbemessungsgrenzen **Kranken– und Pflegeversicherung:**

Beitragsbemessungsgrenze 2026 jährlich	69.750 EUR
Beitragsbemessungsgrenze 2026 monatlich	5.812,50 EUR

Versicherungspflichtgrenze **Krankenversicherung:**

Versicherungspflichtgrenze 2026 jährlich	77.400 EUR
Versicherungspflichtgrenze 2026 monatlich	6.450 EUR

Hinweis: Die Versicherungspflichtgrenze wird auch **allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze** genannt.

Beitragssätze der Sozialversicherung 2026

Bezeichnung	Gesamt	AN-Anteil	AG-Anteil
Rentenversicherung	18,6%	9,3%	9,3%
Krankenversicherung	14,6% + X% Zusatzbeitrag	7,3% + X/2	7,3% + X/2
Pflegeversicherung	3,6 % bzw. 4,2 % für Kinderlose	1,8 % bzw. 2,4 % für Kinderlose	1,8 %
Arbeitslosenversicherung	2,6 %	1,3 %	1,3 %

Wichtig: Beitragssatz der Pflegeversicherung bei Versicherten mit Kindern:
Bei mehreren Kindern unter 25 Jahren **reduziert** sich der Beitragssatz **ab dem zweiten Kind um 0,25 Prozentpunkte pro Kind** (maximal bis zum 5. Kind).

Hinweis: Das Bundesgesundheitsministerium hat den **durchschnittlichen Zusatzbeitrag zum gesetzlichen Krankenkassenbeitrag** für das Jahr 2026 auf **2,9 Prozent** festgelegt. Die einzelnen Krankenkassen bestimmen aber selbst, ob und in welcher Höhe sie den Zusatzbeitrag von ihren Mitgliedern verlangen. Dabei dürfen sie den durchschnittlichen Zusatzbeitrag auch überschreiten.

Aktueller Rentenwert 2026

Der aktuelle Rentenwert ist der **Monatsbetrag** der Rente, der sich für einen Entgeltpunkt ergibt.

Zum 01.07.2025 - 30.06.2026 ist der Rentenwert **40,79 Euro**.

Höhere Sachbezugswerte

Die Sachbezugswerte 2026 für ...

- kostenlose oder verbilligte **Mahlzeiten** betragen monatlich **345 EUR** (Frühstück monatlich 71 EUR, Mittag- oder Abendessen monatlich jeweils 137 EUR).
- freie **Unterkunft** und Miete beträgt monatlich **285 EUR**.

Erhöhung Bezugsdauer Kurzarbeitergeld

Die Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld wird auch **bis Ende 2026** auf maximal **24 Monate verlängert**.

Mindestloohnerhöhung

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum **01.01.2026** auf **13,90 Euro brutto je Zeitsunde**.

Erhöhung der Minijob-Grenze

Zum **01.01.2026** wurde die Verdienstgrenze im Minijob auf **603 Euro** angehoben.

Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V

Der erhöhte Anspruch der Kinderkrankengeldtage wird auch 2026 weitergeführt.

Versicherte haben seit 01.01.2024 pro Kalenderjahr einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit und Krankengeld von der **Krankenkasse für jedes Kind (unter 12 Jahren) 15 Arbeitstage**, bei **Alleinerziehenden 30 Arbeitstage**.

Leben mehrere Kinder in der **Familie** beträgt der **maximale Anspruch 35** Arbeitstage, bei **Alleinerziehenden 70** Arbeitstage pro Jahr, § 45 Abs.1 und 2 SGB V.

Insolvenzgeldumlage

Die Insolvenzgeldumlage **bleibt** im Jahr 2026 auf **0,15 Prozent**.

Pflegegeld und Pflegesachleistungen

2026 bleiben **Pflegegeld** und **Pflegesachleistungen** exakt auf dem Stand von 2025.

Neue Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderungsrenten

- Beim Bezug einer Rente wegen **teilweiser Erwerbsminderung** ergibt sich **2026** eine Hinzuverdienstgrenze von **41.527,50 Euro**.
- Beim Bezug einer Rente wegen **voller Erwerbsminderung** ergibt sich **2026** eine Hinzuverdienstgrenze **20.763,75 Euro**. Aber, es ist hierbei zu beachten, dass der Hinzuverdienst nur im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens erzielt werden darf. Anderenfalls kann der Rentenanspruch entfallen.

Befristete Weiterbeschäftigung wird nach Renteneintritt erleichtert

Ab 2026 gilt eine Ausnahme vom Vorbeschäftigungsverbot und die sachgrundlose befristete Weiterbeschäftigung wird möglich, d.h., Arbeitgeber können Mitarbeiter, die das Rentenalter erreichen, einfacher **ohne Sachgrund** befristet weiterbeschäftigen.

Zudem können Rentner **länger** sachgrundlos befristet beschäftigt werden, nämlich bis zu acht Jahre. Zulässig ist dabei eine zwölfmalige Verlängerung der Befristung.

Neu: Aktivrente zum 01.01.2026

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter **tritt am 1. Januar 2026 in Kraft**.

Durch die Reform können Rentnerinnen und Rentner **nach Erreichen des Regelrenteneintrittsalters mit 67 Jahren 2.000 Euro pro Monat steuerfrei bei nichtselbstständiger Arbeit verdienen**. Jeder Euro, den sie darüber

hinaus verdienen, wird versteuert. Dabei zahlt der Arbeitgeber weiterhin die Sozialversicherungsbeiträge, was die Sozialversicherungen finanziell stabilisiert.

Entgelttransparenzgesetz auf EU-Ebene kommt nach Deutschland - Mehr Entgelttransparenz ab Mitte 2026

Die Europäische Union (EU) führt schrittweise einheitliche Standards für Lohntransparenz ein. **Ab 7. Juni 2026** wird das beschlossene Entgelttransparenzgesetz auch in Deutschland voll wirksam.

Unternehmen müssen im Zuge dessen klarer kommunizieren, wie sich Gehälter zusammensetzen und welche Gehaltsbandbreite für bestimmte Positionen gilt. Gleichzeitig müssen Arbeitgeber nachweisen können, dass Männer und Frauen für gleichwertige Arbeit gleich vergütet werden.

- Pflicht zur Angabe von Gehaltsspannen bzw. des vorgesehenen Einstiegsgehalts in Stellenausschreibungen.
- Verbot der Frage an Bewerber nach dem bisherigen Gehalt bzw. Verbot der Frage nach der Entwicklung der Löhne in den bisherigen Beschäftigungsverhältnissen
- Anspruch auf Auskunft über die Entlohnung für gleiche oder gleichwertige Arbeit (EU-Richtlinie). Die Auskunft muss schriftlich erfolgen und ist nach Geschlecht und Gruppen von Arbeitnehmern aufzugliedern. Beschäftigte erhalten Schadensersatzanspruch, wenn sie für ihre gleiche oder gleichwertige Arbeit schlechter bezahlt werden.

Hinweis: Die Umsetzung der EU-Richtlinien, wie die zur Entgelttransparenz, schafft neue Pflichten für Arbeitgeber und stärkt Arbeitnehmerrechte.

Mutterschutz bei Fehlgeburten

Das Jahr 2026 ist das erste, in dem von Beginn an das Recht auf Mutterschutz bei Fehlgeburten besteht. Der Mutterschutz wird ausgeweitet und gilt künftig bei Fehlgeburten nach der zwölften Schwangerschaftswoche. Das bedeutet, dass betroffene Arbeitnehmerinnen Anspruch auf eine Schutzfrist haben, ohne arbeiten zu müssen und ohne finanzielle Nachteile.

- Ab der 13. Woche stehen von einer Fehlgeburt betroffenen Frauen zwei Wochen Mutterschutz zu.
- Ab der 17. Schwangerschaftswoche steigt der Anspruch auf sechs,
- ab der 20. auf acht Wochen.

Erhöhung der Mindestausbildungsvergütung

Zum 01.01.2026 steigt die Mindestausbildungsvergütung auf:

- 724 Euro im 1. Ausbildungsjahr,
- 854 Euro im 2. Ausbildungsjahr,
- 977 Euro im 3. Ausbildungsjahr und
- 1014 Euro im 4. Ausbildungsjahr.

Die neuen Untergrenzen gelten für alle Auszubildende in dualen Ausbildungsberufen, die ihre Ausbildung zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 31. Dezember 2026 beginnen.

Ausbildung wird digitaler

Seit dem 1. August 2024 reicht es nach § 11 Abs.2 BBiG für den digitalen Ausbildungsvertrag aus, wenn der Ausbildungsbetrieb dem angehenden Auszubildenden den unterschriebenen Vertrag per E-Mail schickt und dieser

den Erhalt bestätigt. Auch das Ausbildungszeugnis darf per E-Mail geschickt werden, vorausgesetzt der Azubi stimmt zu.

Gesetzlich geregelt ist nunmehr auch, dass Ausbildungsinhalte in einem angemessenen Umfang (nicht die gesamte Ausbildung) im Rahmen der mobilen Ausbildung vermittelt werden.

Späterer abschlagsfreier Renteneintritt für Schwerbehinderte

Die Altersgrenze für einen **frühzeitigen abschlagsfreien Renteneintritt** für schwerbehinderte Menschen (GdB 50) **ab 62 Jahren** wird **ab 01.01.2026 nach unten korrigiert**. Das heißt, der abschlagsfreie Renteneintritt ist für nach dem 1. Januar 1964 Geborene (Geburtsjahrgang 1964) nur mit **65 Jahren** möglich.

Pendlerpauschale steigt

Zum 1. Januar 2026 wird die Pendlerpauschale auf 38 Cent pro Kilometer ab dem ersten gefahrenen Kilometer angehoben.

Elektrofahrzeuge – Besteuerung geldwerter Vorteil

Neu: Wer einen „reinen“ E-Dienstwagen auch privat nutzt, der

- nach dem 31.12.2023 und bis voraussichtlich 2030 angeschafft wurde/wird, **und**
- dessen Bruttolistenpreis **unter 100.000 Euro** liegt (neue Obergrenze seit **1. Juli 2025**)
muss monatlich statt 1 % **nur 0,25 Prozent** des Listenpreises als geldwerten Vorteil versteuern (= 0,25%-Regelung).

Bei reinen E-Autos, deren Bruttolistenpreis **über 100.000 Euro** liegt, sind **0,5 Prozent** des Listenpreises als geldwerter Vorteil zu versteuern (= 0,5%-Regelung).

Hinweis: Diese Regelungen gelten ebenfalls für Brennstoffzellen-Autos.

Modernisierung des Produkthaftungsrechts

Im Vordergrund der Modernisierung des deutschen Produkthaftungsrechts steht die Anpassung an die Digitalisierung, an die Kreislaufwirtschaft und an die globalen Wertschöpfungsketten.

Wegen der Vielzahl der Änderungen soll das Produkthaftungsgesetz neu gefasst werden. Die Neufassung des Produkthaftungsgesetzes ProdHaftG **soll am 9. Dezember 2026 in Kraft treten.**

Lohnsteuerfreie Bezüge

Neu seit ab 01.01.2026: Lohnsteuerfrei sind ...

- Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten/**Übungsleiterpauschale** bis zu 3300 € pro Kalenderjahr, sowie
- sog. Ehrenamtsfreibetrag/**Ehrenamtspauschale** bis zu 960 Euro/Jahr.